

HLW - Zollglossar

Abgangsstelle: Zollstelle, bei der das Versandverfahren beginnt.

Aktive Veredelung: Zollverfahren. Importierte Waren, zumeist Rohstoffe oder Halbfertigprodukte, werden im Zollgebiet der EU Veredlungsvorgängen unterzogen (Be- oder Verarbeitung). Es muss beabsichtigt sein, die Veredelungserzeugnisse alsbald wieder zu exportieren. Da die Veredelungserzeugnisse zur Wiederausfuhr bestimmt sind und folglich nicht unmittelbar in den Wirtschaftskreislauf eingehen, kann entweder auf die Erhebung von Einfuhrabgaben und die Beachtung handelspolitischer Maßnahmen verzichtet werden (Nichterhebungsverfahren). Möglich ist aber auch, die Vorprodukte zunächst in den freien Verkehr zu überführen und Einfuhrabgaben zu erheben und bei der Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse diese zu erlassen oder zu erstatten (Zollrückvergütungsverfahren).

Anmelder: Person, die im eigenen Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird. Im Versandverfahren wird diese Person als „Hauptverpflichteter“ bezeichnet.

Anschreibeverfahren (ASV): Die Abgabe einer Zollanmeldung kann vereinfacht erfolgen. Zu den vereinfachten Anmeldeverfahren gehört das Anschreibeverfahren mittels dessen die Zollanmeldung der Waren durch Anschreibung in der Buchführung vorgenommen werden kann. So können Waren in den Geschäftsräumen der Wirtschaftsbeteiligten oder an anderen von den Zollbehörden zugelassenen Orten in Zollverfahren übergeführt werden. Zur Inanspruchnahme bedarf es der Bewilligung.

Antidumpingzölle werden auf Waren erhoben, die Gegenstand eines Dumpings sind und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht. Eine Ware gilt als gedumpte, wenn der Ausführpreis niedriger ist als der vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Drittland bestimmten gleichartigen Waren im normalen Handelsverkehr. Antidumpingzölle werden zusätzlich zu den „normalen“ Drittlandzöllen erhoben.

Assoziierungsabkommen: Abkommen zwischen der EU und einem Drittland oder mehreren Drittländern, durch das gegenseitige Rechte und Pflichten begründet werden.

ATLAS: IT - Verfahren der deutschen Zollverwaltung. Die Buchstabenfolge ergibt sich aus der Bezeichnung Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll – Abwicklungs - System.

Ausführer: Person, in deren Namen die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Eigentümer der Ware ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt.

Ausfuhr: das endgültige oder vorübergehende Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Re-akt).

Ausfuhrabgaben: Abgaben, die bei der Ausfuhr einer Ware entstehen.

Ausfuhranmeldung ist eine Zollanmeldung. Ihr Inhalt ist die Wahl des Ausfuhrverfahrens bei Gemeinschaftswaren.

Ausfuhrverfahren: Die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren erfolgt in einem Zollverfahren, dem Ausfuhrverfahren. Das Ausfuhrverfahren gewährleistet die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr der Ware.

Ausfuhrzollstelle: Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abzugeben ist. Das ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

Ausgangszollstelle: Die im Ausfuhrverfahren befindlichen Gemeinschaftswaren sind bei der Ausgangszollstelle zu stellen. Das ist regelmäßig die Grenzzollstelle.

Ausgleichszölle: Zölle, die auf bestimmte Waren aus bestimmten Ländern erhoben werden. Sie dienen als Ausgleich für die Gewährung von Subventionen im Ausfuhrland und werden zusätzlich zu den „normalen“ Drittlandszöllen erhoben.

Ausschuss für den Zollkodex unterstützt die Europäische Kommission. Gibt Stellungnahmen ab zu Durchführungsvorschriften des ZK, der KN und den Erläuterungen usw.

Authorised Economic Operator (AEO): Der AEO ist eine zollrechtliche Bewilligung, die nachweislich zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten erteilt wird. Es werden verschiedene AEO-Zertifikate unterschieden, die dem AEO unterschiedliche Vorteile bringen sollen. Unterschieden werden das Zertifikat AEO-C, AEO-S und AEO-F.

Bürgschaft: Der Bürge verpflichtet sich durch die Übernahme einer Bürgschaft gegenüber den Zollstellen, für die Zahlung fremder Zollschnlden ein zustehen. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine Form der Sicherheitsleistung. Gängigste Form ist die Bankbürgschaft bei der Aussetzung der Vollziehung von Einfuhrabgaben.

Carnet ATA: Zollpapier für die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Waren und deren Versand in Mitgliedstaaten des Istanbuler Abkommens, welches gleichzeitig als Zollanmeldung, Bewilligung und Sicherheit dient.

Carnet TIR: Das Zollpapier „Transport International des Marchandises par la Route“ ist ein Versandpapier zur Vereinfachung des internationalen Warenverkehrs zwischen den Ländern, die das TIR-Abkommen unterzeichnet haben. Es dient gleichzeitig als Zollanmeldung und Sicherheit.

D.V.1: Die Zollwertanmeldung (Declaration of Value) ist auf dem D.V. 1 genannten Vordruck nach dem Muster des Anhangs 28 ZK-DVO abzugeben.

EDI: Electronic Data Interchange beinhaltet die elektronische Übermittlung standardisierter Angaben nach vereinbarten Nachrichtenregeln zwischen verschiedenen Datenverarbeitungssystemen. ATLAS-Nachrichten werden mittels EDI übermittelt.

Einfuhrabgaben: Oberbegriff für Abgaben, die bei der Einfuhr einer Ware anfallen können. Dies sind Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuer usw.

Einfuhrumsatzsteuer: Umsatzsteuer, die bei der Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren in den deutschen Teil des Zollgebiets regelmäßig dann erhoben wird, wenn eine Zollschnld entsteht.

Einheitspapier: Die Überführung von Waren in ein Zollverfahren und die Wiederausfuhr von Waren setzen eine Zollanmeldung voraus. Amtliches Muster für die schriftliche Zollanmeldung ist das Einheitspapier. Es ist ein Vordruck nach dem Muster Anhang 31 – 34 ZK-DVO.

Ermächtigter Ausführer: Person, deren Geschäft die häufige Ausfuhr von Waren ist und die Zuverlässigkeit dafür bietet, dass die Ursprungseigenschaft der Ware wirksam kontrolliert wird und daher unabhängig vom Warenwert eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgeben darf.

Externes Versandverfahren: Zollverfahren, mittels dessen im Regelfall Nichtgemeinschaftswaren zwischen zwei Orten in der Gemeinschaft ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne Beachtung handelspolitischer Maßnahmen

befördert werden können. Die Beförderung erfolgt im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren, mittels Carnet TIR, Carnet ATA, Rheinmanifest, NATO-Vordruck 302 oder durch die Post.

Freizone / Freilager: Eine Räumlichkeit oder ein Gebiet in der EU, in dem für Nichtgemeinschaftswaren Einfuhrabgaben nicht erhoben werden und handelspolitische Maßnahmen nicht angewendet werden. Häufig zum Umschlag von Waren genutzt, wie z.B. Freihäfen.

Gemeinsames Versandverfahren: Zollverfahren für die Beförderung von Waren zwischen der EU und den EFTA-Ländern sowie zwischen den EFTA-Ländern untereinander.

Gemeinschaftliches Versandverfahren: Zollverfahren, welches die Beförderung von Gütern zwischen zwei Orten in der EU ermöglicht, ohne dass Einfuhrabgaben entstehen.

Gemeinsamer Zolltarif: Alle Regelungen der EU, die Ein- und Ausfuhrabgaben oder Zollfreiheiten festlegen. Der TARIC (Integrierter Tarif der EU) enthält alle diese Maßnahmen in elektronischer Form.

Gemeinschaftswaren: Zum einen gehören zu den Gemeinschaftswaren alle Waren, die unter den Ursprungsvoraussetzungen des Art. 23 ZK vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind. Zum anderen kann die Überführung in den freien Verkehr zollrechtlich eine eingeführte Nichtgemeinschaftsware zur Gemeinschaftsware machen.

Gestellung: Mittels Gestellung wird der Zollbehörde mitgeteilt, dass sich eine eingeführte oder auszuführende Ware bei der Zollstelle oder an einem anderen zugelassenen Ort befindet.

Handelspolitische Maßnahmen sind nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungsmaßnahmen sowie Ein- Ausfuhrverbote.

Hauptverpflichteter: Inhaber des Versandverfahrens, also die Person, welche die Waren in das Versandverfahren überführt.

Kombinierte Nomenklatur (KN): Systematische Auflistung von Waren basierend auf dem Harmonisierten System (HS). Dient der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Kumulierung: Regeln, die die Einbeziehung von Vorerzeugnissen aus bestimmten Ländern zum Erwerb des präferentiellen Ursprungs erlauben.

Ladeliste: Dokument (Handels- oder Verwaltungspapier), welches genutzt wird, wenn mehr als eine Sendung im Versandverfahren befördert wird.

Manifest: Ladeliste bei der Beförderung von Waren auf dem Luft- oder Seeweg. Kann zu Zollzwecken verwendet werden.

Modernisierter Zollkodex (MZK): Reformierte Zollkodex, welcher den derzeit geltenden Zollkodex spätestens am 24.6.2013 ersetzen soll. Enthält grundlegende Änderungen des Zollrechts (Zollverfahren, AEO, Stellvertretung).

NCTS: New Computerised Transit System = Neues elektronisches Versandverfahren.

Passive Veredelung: Zollverfahren. Vorübergehend ausgeführte Gemeinschaftswaren werden im Drittland be- oder verarbeitet und dann (teilweise) einfuhrabgabenbefreit wieder in das Zollgebiet der EU importiert. Zollbelastung ergibt sich aus der Differenz- oder Mehrwertverzollung.

Person: alle natürlichen Personen, juristischen Personen und die Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn im geltenden Recht die Möglichkeit vorgesehen ist, als Person wirksam im Rechtsverkehr aufzutreten.

Sicherheitsleistung dient der Absicherung einer Zollschuld. Sie kann durch die Hinterlegung von Bargeld, Stellung eines Bürgen oder auf sonstige, von den Zollbehörden zugelassene Weise erbracht werden. Spielt bei der Durchführung von Zollverfahren, insbesondere dem Versandverfahren, eine Rolle und bei der Aussetzung der Vollziehung eines Einfuhrabgabenbescheides.

Stellvertretung: Zollrechtliche Verfahrenshandlungen, vor allem die Zollanmeldung, können durch einen Stellvertreter vorgenommen werden. Im Zollrecht werden die direkte und die indirekte Stellvertretung unterschieden. Die genaue Unterscheidung ist wegen der unterschiedlichen Haftungsfolgen von großer Relevanz.

Summarische Anmeldung (SumA): Für gestellte Waren ist grds. unmittelbar nach der Gestellung, eine summarische Anmeldung abzugeben. Inhalt der Anmeldung ist die Auflistung, ein Verzeichnis der gestellten Waren. Seit 2006 gibt es die Summarische Vorab-Anmeldung, die bereits ein Anzeigen der Ware vor Grenzübertritt vorsieht. Die soll der Sicherheit dienen.

TARIC: Integrierter gemeinschaftlicher Zolltarif (Tarif intégré communautaire). Elektronische Datenbank der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage der KN alle Maßnahmen zur Erhebung eines Zolls enthält (Regelzölle, Zollaussetzungen usw.)

Transaktionswert setzt sich zusammen aus dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Kaufpreis einer Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft und den Berichtigungen. Bei diesen geht es um Hinzurechnungen und Abzüge vom Kaufpreis. Typisches Beispiel sind die Beförderungskosten.

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr: Zollverfahren. Dadurch erhält eine Nichtgemeinschaftsware den Status der Gemeinschaftsware. Sie steht den inländischen Waren gleich. Regelmäßig unterliegt die Ware keinerlei zollamtlicher Überwachung mehr. Sie ist frei verfügbar. Nur im Einzelfall unterliegt die Ware noch einer zollamtlichen Überwachung. Da ist zumeist der Fall, wenn die Ware wegen ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken abgabenbegünstigt oder -frei in den zollrechtlich freien Verkehr gelangt ist. Dann wird die konkrete Verwendung so lange überwacht, wie sie Voraussetzung für die Abgabenbegünstigung oder -befreiung ist.

Überlassen einer Ware beendet die vorübergehende Verwahrung der Ware und erlaubt, die Ware im Rahmen des gewählten Zollverfahrens zu verwenden.

Umwandlungsverfahren: Zollverfahren. Nichtgemeinschaftswaren werden in dem Zollgebiet der EU umgewandelt und anschließend in den freien Verkehr überführt. Sinnvoll, wenn Umwandlung zu einer Ware mit einem niedrigeren Zollsatz führt.

Ursprungswaren eines Landes sind solche, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind mehrere Länder beteiligt, ist beim nicht-präferentiellen Ursprung (noch) entscheidend, wo die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Beim präferentiellen Ursprung sind die Listenregeln des Präferenzabkommens entscheidend.

Verbindliche Ursprungsankunft (VUA): Schriftliche Auskunft der Zollbehörde über den präferentiellen oder nicht-präferentiellen Ursprung einer Ware. Gilt in allen Mitgliedstaaten.

Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA): Schriftliche Auskunft der Zollbehörde über die Einreihung einer Ware in die KN. Gilt in allen Mitgliedstaaten.

Verbote und Beschränkungen (VuB): Der Erhalt jeder zollrechtlichen Bestimmung steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender absoluter und relativer Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Die VuB können aus dem Artenschutzrecht, dem Abfallrecht usw. stammen.

Verbrauchssteuer: Zu den nationalen Eingangsabgaben gehören auch die Verbrauchsteuern für Bier, Branntwein, Erdgas, Kaffee, Mineralöl, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse, Strom sowie Tabak.

Veredeler sind Personen, die Veredelungsvorgänge im Rahmen der aktiven oder passiven Veredelung ganz oder teilweise durchführen. Sie sind zu unterscheiden vom Bewilligungsinhaber und dem Inhaber des Verfahrens.

Veredelungserzeugnisse: Waren, die aus Veredelungsvorgängen entstanden sind. Zu unterscheiden sind Hauptveredelungserzeugnisse, derentwegen die Veredelung bewilligt wurde und Nebenveredelungserzeugnisse, die zwangsläufig anfallen.

Veredelungsvorgänge: die Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Ware; die Verarbeitung von Waren; die Ausbesserung von Waren einschließlich Instandsetzung und Regulierung; Verwendung bestimmter Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern ihre Herstellung ermöglichen oder erleichtern ausgenommen Treibstoffe und Schmiermittel usw.

Versandverfahren: Zollverfahren. Es ermöglicht die Beförderung von Waren zwischen zwei Orten. Es werden verschiedenen Versandverfahren unterschieden: externe und interne Versandverfahren, gemeinsame und gemeinschaftliche Versandverfahren.

Vorübergehende Verwahrung: Gestellte Waren bleiben bis zur Überlassung durch die Zollstellen in der vorübergehenden Verwahrung. Während der vorübergehenden Verwahrung unterliegen die Waren erheblichen Beschränkungen. Nur notwendige Erhaltungsmaßnahmen dürfen durchgeführt werden. Die Verwahrung kann beim Zollamt, einem Dritten oder dem Empfänger durchgeführt werden.

Waren sind alle beweglichen Güter, einschließlich des elektrischen Stroms.

Wiederausfuhr: Zollrechtliche Bestimmung. Ermöglicht die Verbringung von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der EU.

Zollamtliche Überwachung: Maßnahmen der Zollbehörde zur Einhaltung des Zollrechts. Allgemeine Maßnahmen, die nicht den konkreten Einzelfall betreffen. Dazu gehören auch Grenzstreifen. Mit dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft unterliegt die Ware der zollamtlichen Überwachung. Sie dauert an, bis aus einer Nichtgemeinschaftsware eine Gemeinschaftsware geworden ist. Die zollamtliche Überwachung wird in der zollamtlichen Prüfung konkretisiert.

Zollanmeldung: Mit der Zollanmeldung bestimmt der Anmelder, in welches Zollverfahren eine Ware übergeführt werden soll.

Zölle: Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr, die an den Eingang einer Ware in den Wirtschaftskreislauf (Einfuhrzoll) oder an das Verlassen des Wirtschaftskreislaufes (Ausfuhrzoll) anknüpfen.

Zolllager ist jeder von den Zollbehörden zugelassene Ort und überwachte Ort, an dem Waren unter festgelegten Voraussetzungen gelagert werden können. Die Waren sind solche, die zumeist zuvor in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden sind. Zolllager bezeichnet folglich den Ort, nicht das Zollverfahren. Dabei sind öffentliche und private Zolllager zu unterscheiden.

Zolllagerverfahren: Zollverfahren, in das Nichtgemeinschaftswaren nach dem Verbringen in das Zollgebiet übergeführt werden können, ohne dass Einfuhrabgaben entstehen. Die Waren werden in einem Zolllager gelagert und später entweder wieder ausgeführt (Transitlagerung) oder einem anderen Zollverfahren mit etwaiger Einfuhrabgabenerhebung zugeführt (Kreditlagerung).

Zollrechtliche Bestimmung: Zu den zollrechtlichen Bestimmungen gehören zunächst die acht Zollverfahren sowie die vier „sonstigen zollrechtlichen Bestimmungen“: Verbringen von Ware in eine Freizone oder ein Freilager, Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung, Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollrechtlicher Status: Gemeinschaftsware oder Nichtgemeinschaftsware.

Zollschuld ist die persönliche Zahlungspflicht von Ein- oder Ausfuhrabgaben der als Zollschuldner zur Erfüllung verpflichteten Person. Sie wird als Einfuhrzollschuld bezeichnet, wenn Einfuhrabgaben geschuldet werden, als Ausfuhrzollschuld, wenn Ausfuhrabgaben geschuldet werden.

Zollschuldner ist die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichtete Person. Wer Zollschuldner wird, regelt der ZK in einzelnen Zollschildentstehungstatbeständen.

Zolltarif legt bei Entstehen einer Zollschuld gesetzlich geschuldete Abgaben fest. Der ZK selbst trifft keine tariflichen Regelungen, sondern steht als zweite Säule neben dem Tarifrecht.

Zollwert: Die Zollsätze des Zolltarifs sind überwiegend Wertzölle. Der ZK kennt sechs Methoden den Zollwert zu ermitteln. Dabei geht es vor allem darum, was der Käufer tatsächlich gezahlt hat. Deshalb wird zunächst der Transaktionswert ermittelt. Fehlt der Transaktionswert für die Ware, ist der Zollwert anhand der anderen fünf Methoden zu ermitteln.

Zugelassener Ausführer (ZA): Der Zugelassene Ausführer (ZA) kann aufgrund einer Bewilligung Vereinfachungen bei der Ausfuhr einer Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Anspruch nehmen. Dazu gehört insbesondere das Anschreibeverfahren (ASV). Die Voraussetzungen für den ZA sind an den Status des AEO angeglichen.

Zugelassener Empfänger (ZE): Als Vereinfachung zur Beendigung eines Versandverfahrens kann dem Wirtschaftsbeteiligten bewilligt werden, die Waren direkt zum Betrieb des Empfängers zu befördern und von dort aus die Bestimmungsstelle einzuschalten.

Zugelassener Versender (ZV): Die Überführung von Waren in ein Versandverfahren bei der Abgangsstelle kann derart vereinfacht werden, dass die Waren weder dort gestellt noch eine Versandanmeldung vorgelegt werden muss. Damit kann das Versandverfahren im Betrieb des Wirtschaftsbeteiligten gestartet werden.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB) = Authorised Economic Operator (AEO); Bewilligung der Zollbehörde mit der Zuverlässigkeit nachgewiesen sein soll und die mit der Inanspruchnahme von Verfahrenserleichterungen verbunden sein soll. Es werden verschiedene AEO unterschieden: AEO-C, AEO-S, AEO-F.

Haben Sie Fragen zum Zoll-, Außenwirtschafts- oder Transportrecht? Sprechen Sie uns an!

Gerne stellen wir uns vor!

Ihre Ansprechpartner bei HLW sind:

Rechtsanwältin Dr. Talke Ovie, Talke.Ovie@hlw-muenster.de, + 49 (0) 2501 / 4492 - 95.

Rechtsanwalt Dr. Nils Harnischmacher, Nils.Harnischmacher@hlw-muenster.de, + 49 (0) 2501 / 4492 - 95.

Stand 06/2012